

## Merkblatt Kinderabzug und Abzug für Kinder in auswärtiger Ausbildung (gültig ab 1. Januar 2015 / Stand 1.1.2022)

### Präambel

Dieses Merkblatt regelt den Kinderabzug sowie den Abzug für Kinder in auswärtiger Ausbildung (nachfolgend Ausbildungsabzug) nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a bis c des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (StG; RB 3.2211).

### Grundsatz

Gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a bis c StG können vom Reineinkommen abgezogen werden:

- a) 8'000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt;
- b) zusätzlich zu Buchstabe a) 4'300 Franken für jedes nach der Volksschule in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; **oder**
- c) zusätzlich zu Buchstabe a) 12'900 Franken für jedes nach der Volksschule in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung und Unterkunft, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.

Der Abzug nach Buchstabe b) und c) ist um die 15'000 Franken übersteigenden Einkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen.

### Beim Kinderabzug nach Buchstabe a) gilt das Stichtagsprinzip

Der Kinderabzug kann für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind geltend gemacht werden, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person am Stichtag 31.12. sorgt. Wird das Kind im Laufe des Steuerjahres volljährig und befindet sich am 31.12. nicht mehr in Ausbildung, so entfällt der Kinderabzug.

Eine steuerpflichtige Person sorgt für ein Kind, wenn für das Kind im Jahr mindestens Aufwendungen in der Höhe des Kinderabzugs anfallen und das Kind auf den Unterhaltsbeitrag angewiesen ist. Diese Voraussetzungen sind bei einem minderjährigen Kind in der Regel erfüllt.

Bei einem volljährigen, sich in Ausbildung befindenden Kind wird der Kinderabzug nicht gewährt (die elterliche Sorge entfällt), wenn das Reineinkommen<sup>1</sup> des Kindes und 10 Prozent des Reinvermögens zusammen 20'000 Franken übersteigen oder das Reinvermögen<sup>2</sup> des Kindes am Stichtag 100'000 Franken übersteigt.

<sup>1</sup> Reineinkommen nach Artikel 30 StG:

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen nach den Artikeln 31 bis 37 und die allgemeinen Abzüge nach Artikel 38 abgezogen.

<sup>2</sup> Reinvermögen nach Artikel 53 StG:

Zur Ermittlung des Reinvermögens werden vom gesamten steuerpflichtigen Vermögen die Passiven abgezogen.

## Beim Ausbildungsabzug nach Buchstabe c) gilt die pro-rata-Betrachtung

Beim Ausbildungsabzug nach Buchstabe c) werden die Abzüge im ersten und letzten Ausbildungsjahr pro rata gewährt. Der Abzug entfällt, wenn das Total der Einkünfte des Kindes (Ziffer 7 der Steuererklärung) im Steuerjahr 27'900 Franken<sup>3</sup> übersteigt. Im ersten und letzten Studienjahr ist nur das Total der Einkünfte des Kindes (Ziffer 7 der Steuererklärung) während der Studienzeit zu berücksichtigen (pro rata Betrachtung). Die vorstehenden Ausführungen zum Ausbildungsabzug nach Buchstabe c) gelten sinngemäss auch für den Abzug nach Buchstabe b).

Das Obergericht des Kantons Uri bestätigte mit Entscheid vom 12. März 2021 die vorstehend umschriebene Veranlagungspraxis. Nachstehend wird diese anhand von drei Beispielen näher erläutert:

### Beispiel 1

Sachverhalt:

Das Kind nahm sein Studium in Bern am 1. Oktober auf. Es erzielte vor und während des Studiums keine Einkünfte. Das Kind erhielt weder Stipendien noch besass es Vermögen.

Steuerliche Abzüge bei den unterstützenden Eltern:

- Kinderabzug Fr. 8'000, da das Kind am 31.12. in Ausbildung war und keine Einkünfte erzielte;
- Ausbildungsabzug Fr. 3'225 (pro rata ab 1. Oktober |  $\text{Fr. } 12'900 : 12 \times 3 = \text{Fr. } 3'225$ ). Der Abzug wird nicht gekürzt, da das Kind weder Stipendien erhielt noch Einkünfte erzielte und kein Vermögen besass.

### Beispiel 2

Sachverhalt:

Das Kind nahm sein Studium in Bern am 1. Oktober auf. Es erzielte vom 1.1. bis 30.6. ein Erwerbseinkommen von Fr. 25'000. Ab Studienbeginn 1.10. hatte es keine weiteren Einkünfte gem. Ziffer 7 der Steuererklärung. Sein Reineinkommen für das gesamte Jahr betrug Fr. 18'000 und sein Reinvermögen per 31.12. betrug Fr. 10'000. Stipendien wurden keine ausbezahlt.

Steuerliche Abzüge bei den Eltern:

- Kinderabzug Fr. 8'000, da das Kind am 31.12. in Ausbildung war und das Reineinkommen des Kindes und 10 % des Reinvermögens unter Fr. 20'000 liegt;
- Ausbildungsabzug Fr. 3'225 (pro rata ab 1. Oktober |  $\text{Fr. } 12'900 : 12 \times 3 = \text{Fr. } 3'225$ ). Der Abzug wird nicht gekürzt, weil das Erwerbseinkommen vor Studienbeginn nicht zu berücksichtigen ist und in diesem Jahr keine Stipendien ausbezahlt wurden.

### Beispiel 3

Sachverhalt:

Das Kind schliesst sein Studium in Bern am 30. Juni ab. Es erzielte vom 1.1. bis 30.6. einen Nebenerwerb von Fr. 18'000. Nach dem Studium erzielte es vom 1.7. bis 31.12. ein Erwerbseinkommen von Fr. 24'000. Das Kind erhielt weder Stipendien noch besass es Vermögen.

Zulässige Abzüge bei den Eltern:

- Kinderabzug entfällt, da das Kind am Stichtag (31.12.) nicht mehr in Ausbildung war;
- Ausbildungsabzug Fr. 3'450 (pro rata bis 30. Juni |  $\text{Fr. } 12'900 : 12 \times 6 = \text{Fr. } 6'450$ , abzüglich Fr. 3'000 = Fr. 3'450). Der Abzug ist um die 15'000 Franken übersteigenden Einkünfte aus Nebenerwerb des Kindes während des Studiums zu kürzen. Das Erwerbseinkommen ab 1.7. wird beim Ausbildungsabzug nicht berücksichtigt.

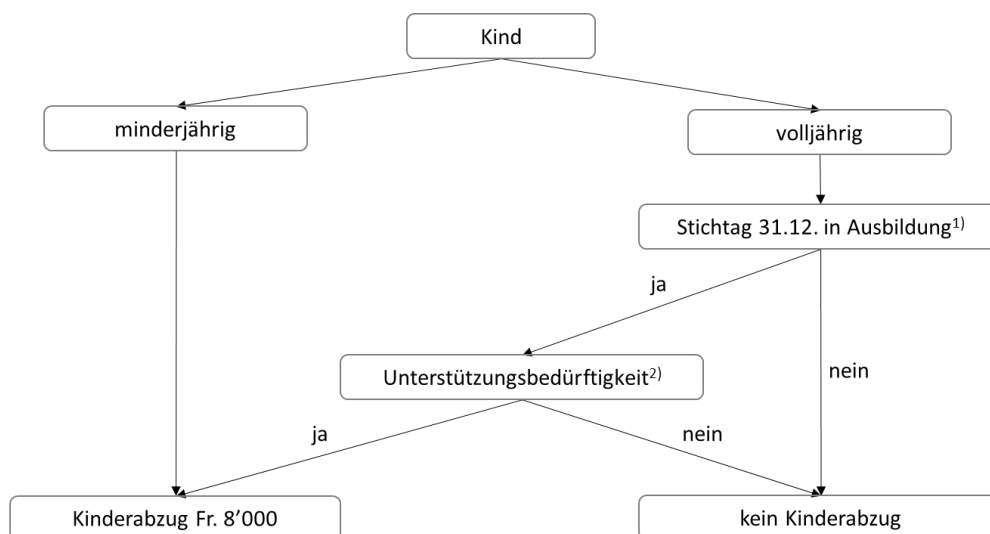
Altdorf, 1. Januar 2022

**Amt für Steuern**

---

<sup>3</sup> Der Abzug nach Buchstabe c) von 12'900 Franken ist um die 15'000 Franken übersteigenden Einkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen. Folglich entfällt der Abzug, wenn die Einkünfte gemäss Ziffer 7 mehr als 27'900 Franken (12'900 und 15'000) betragen.

**Anhang 1: Schematische Darstellung zur Gewährung des Kinderabzugs** (Art. 41 Abs. 1 Bst. a StG und Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG)



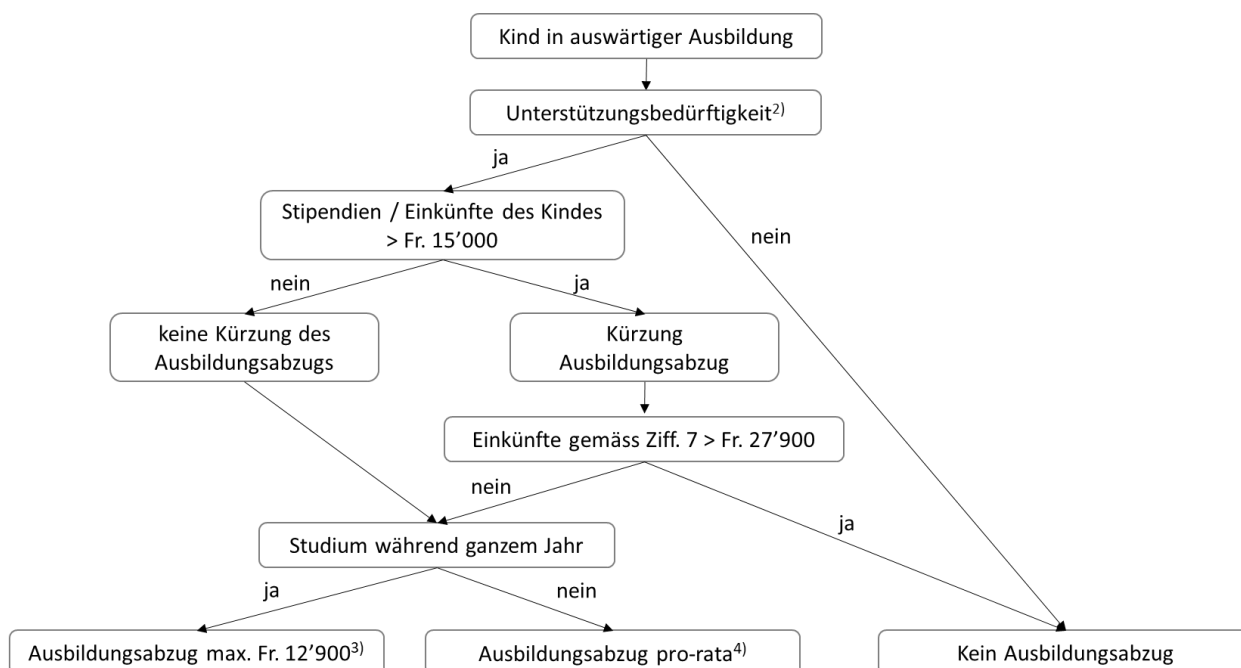
1) Grundsatz: für den Kinderabzug gilt das Stichtagsprinzip.

2) Für die Beurteilung der Unterhaltsbedürftigkeit sind die Verhältnisse der ganzen Steuerperiode massgebend (keine pro-rata-Betrachtung).

Der Kinderabzug wird nicht gewährt, wenn:

- das Reineinkommen des Kindes und 10 % des Reinvermögens zusammen Fr. 20'000 übersteigen, oder
- das Reinvermögen Fr. 100'000 übersteigt.

**Anhang 2: Schematische Darstellung zur Gewährung des Ausbildungsabzugs**<sup>1)</sup> (Art. 41 Abs. 1 Bst. c StG)



1) Diese Veranschaulichung gilt sinngemäss auch für den Ausbildungsabzug nach Art. 41 Abs. 1 Bst. b StG (max. Fr. 4'300).

2) Definition Unterstützungsbedürftigkeit (siehe Anhang 1).

3) Der Ausbildungsabzug von Fr. 12'900 ist um die 15'000 Franken übersteigenden Einkünfte des Kindes und die ausbezahlten Stipendien zu kürzen.

4) Der Ausbildungsabzug von Fr. 12'900 ist pro rata zu berechnen und um die 15'000 Franken übersteigenden Einkünfte des Kindes während des Studiums sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen.